

Tarifgruppe	monatliches beitragspflichtiges Bruttoeinkommen von - bis	jährliche Prämie bis zu
1	300,00 € bis 500,00 €	40 €
2	500,01 € bis 1000,00 €	75 €
3	1000,01 € bis 2000,00 €	150 €
4	2000,01 € bis 3000,00 €	250 €
5	ab 3000,01 €	350 €

Foto: Uta Heribert / pixelio.de

Was sind die Vorteile einer Teilnahme?

Versicherte, die keine bzw. nur Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen, werden mit einer Beitragserstattung wie in der privaten Krankenversicherung belohnt.

Wie hoch ist die Prämie?

Die jährliche Prämie ist abhängig vom monatlichen beitragspflichtigen Bruttoeinkommen. Der oben stehenden Tabelle können Sie die verschiedenen Tarifgruppen und die entsprechende Prämie entnehmen. **Die Prämienzahlungen für Wahltarife an das Mitglied und seine nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen dürfen bei Inanspruchnahme von einem Wahltarif 20 % (bis zu 600 €) und bei Inanspruchnahme von mehreren Wahltarifen 30 % (bis zu 900 €) der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge nicht überschreiten.**

Soweit der Wahltarif während eines laufenden Kalenderjahres beginnt oder endet, wird die Prämienzahlung anteilig berechnet. Beispiel: Beginn einer Mitgliedschaft und Teilnahmeerklärung zum Wahltarif ab 1.4. – Prämienzahlung anteilig für April bis Dezember. Das Gleiche gilt entsprechend, soweit nach der Wahl des Tarifs Prämienzahlung die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden.

Wie hoch ist Ihr Risiko?

Überschaubar – bei medizinisch notwendigen Behandlungen übernimmt die BKK ZF & Partner wie bisher die Kosten über die elektronische Gesundheitskarte (eGK). Es entfällt dann lediglich die Prämienzahlung.

Was passiert mit der Gesundheitskarte?

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) bleibt weiterhin in Ihrem Besitz und kann von Ihnen benutzt werden.

Wer kann den Wahltarif Prämienzahlung wählen?

Alle Mitglieder, die im Jahr der Antragstellung/Beginn der Mitgliedschaft länger als 3 Monate bei der BKK ZF & Partner versichert waren. Allerdings dürfen die Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden (beispielsweise ALG-Empfänger).

Wie wähle ich den Tarif?

Der Wahltarif Prämienzahlung ist schriftlich per Teilnahmeerklärung bei der BKK ZF & Partner zu beantragen. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für das die Prämienzahlung erstmals erfolgen soll, bei der BKK ZF & Partner vorliegen.

Für wen ist dieser Wahltarif geeignet?

Für alle Mitglieder und deren mitversicherte Familienangehörige über 18 Jahre, die selten oder nur zu Vorsorgeuntersuchungen einen Arzt aufsuchen.

Welche Kosten werden angerechnet?

Behandlungen und Verordnungen, die über die umseitig genannten Leistungen unter „Was ist zu beachten?“ hinausgehen.

Wann beginnt und endet der Wahltarif?

Der Wahltarif kann für die Zukunft jederzeit zum 1. eines Monats gewählt werden. Rückwirkend ist die Wahl nur zum 1.1. des Jahres oder frühestens ab Beginn der Mitgliedschaft möglich. Der Wahltarif verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit das Mitglied nicht einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist oder vor Ablauf des Verlängerungszeitraums kündigt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der BKK ZF & Partner nach § 175 Abs. 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft.

Wann beginnt und endet die Bindungsfrist?

Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der BKK ZF & Partner seine Teilnahme an dem Wahltarif schriftlich erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der BKK ZF & Partner. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich während der Bindungsfrist nicht gekündigt werden.

Gibt es ein Sonderkündigungsrecht?

Für den Wahltarif gibt es ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen wie z. B. Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII (Sozialhilfe). Der Wahltarif kann in solchen Fällen innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats. Erhebt die BKK ZF & Partner einen Zusatzbeitrag, erhöht sie ihren Zusatzbeitrag oder verringert sie ihre Prämienzahlung, kann die Mitgliedschaft bis zur erstmaligen Fälligkeit der Beitragserhebung, der Beitragserhöhung oder der Prämienverringerung gekündigt werden.

Wenn Sie am **Wahltarif Prämienzahlung** teilnehmen möchten, füllen Sie bitte die umseitige Teilnahmeerklärung vollständig aus und senden Sie diese per Post an uns.

Unter www.bkk-zf-partner.de erfahren Sie ausführlich, welche umfangreichen Leistungen und Services wir Ihnen bieten.

Besuchen Sie uns auch auf Facebook unter: facebook.com/bkkzfpartner



BKK ZF & Partner

Partner für Ihre Gesundheit



Wahltarif Prämienzahlung



BKK ZF & Partner

Partner für Ihre Gesundheit



Januar 2018



BKK ZF & Partner

Partner für Ihre Gesundheit



Informationen zum Wahltarif Prämienzahlung

Was ist zu beachten?

Folgende Leistungen sind für die Prämienzahlung unschädlich und werden nicht berücksichtigt:

- Prävention und Schutzimpfungen (§ 20 SGB V)
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppen, Individual- und Zahnprophylaxe – § 21, § 22, § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V)
- Medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
- Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
- Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V)
- Vorsorgeleistungen während der Schwangerschaft nach den Mutterschafts-Richtlinien
- Leistungsanspruchnahme durch familienversicherte Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Leistungen, die auf eigenen Wunsch selbst bezahlt werden, können dazu führen, dass der Anspruch auf Auszahlung der Prämie erhalten bleibt. Allerdings darf die BKK ZF & Partner diese Kosten zu einem späteren Zeitpunkt nicht erstatten.

Wie und wann erfolgt die Zahlung der Prämie?

Die BKK ZF & Partner prüft ohne weiteren Antrag, ob die Voraussetzungen für die Prämienzahlung erfüllt sind. Die Information über den Anspruch und die Höhe sowie die Überweisung der Prämie erfolgen bis spätestens Ende September des Folgejahres.



BKK ZF & Partner

Partner für Ihre Gesundheit



WAHLTARIF PRÄMIENZAHLUNG – TEILNAHMEERKLÄRUNG

Ich möchte ab 1. ____ am Wahltarif Prämienzahlung teilnehmen.

Persönliche Daten des Antragstellers:

Name, Vorname	Krankenversicherungsnummer
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	Telefonnummer
Geburtsdatum	
<input type="checkbox"/> Ich bin Arbeitnehmer/-in <input type="checkbox"/> Ich bin freiwillig Versicherte/-r <input type="checkbox"/> Ich bin Rentner/-in <input type="checkbox"/> Ich bin Selbständige/-r	<input type="checkbox"/> Ich bin Auszubildende/-r <input type="checkbox"/> Ich bin Praktikant/-in <input type="checkbox"/> Ich bin Student/-in
Ich bin <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> ledig	
Mein Ehegatte ist Mitglied einer anderen Krankenkasse <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ich bin seit/ab dem _____ bei der BKK ZF & Partner versichert	
Mein beitragspflichtiges Bruttoeinkommen beträgt _____ Euro monatlich/jährlich	
Meine Bankverbindung	
IBAN	BIC
	Geldinstitut
Name, Vorname und Anschrift des Kontoinhabers (falls nicht mit Mitglied identisch)	

Datenschutzerklärung für die Teilnahme am Wahltarif Prämienzahlung der BKK ZF & Partner

1. Die Gewährung des Wahltarifes stützt sich auf § 53 SGB V. Demnach bestimmen die Krankenkassen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte Anspruch auf einen Wahltarif haben. Weitere Rechtsgrundlage bildet die Satzung der BKK ZF & Partner.
2. Die BKK ZF & Partner ist auf die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Sozialdaten angewiesen, um den Anspruch auf einen Wahltarif prüfen zu können. Alle für den Bindungszeitraum maßgebenden Teilnahme- und Abrechnungsdaten des Versicherten werden von den dazu Befugten jeweils versichertenbezogen zusammengeführt, gespeichert und genutzt.
3. Alle Sozialdaten müssen hinreichend geschützt werden. Die bestehenden Vorschriften des zehnten Kapitels des SGB V zur erlaubten Datenerhebung und Nutzung decken die Datenverarbeitung in diesem Rahmen nicht ab. Der Wahltarif erfordert eine über diese Datenschutzvorschriften hinausgehende Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, welche grundsätzlich möglich und erlaubt ist. Hierfür benötigen wir jedoch Ihre Einwilligung. Die Erhebung und Nutzung der Daten beschränkt sich allerdings auf die Daten, die für die Gewährung der Prämie erforderlich sind. Der Grund der Abweichung ergibt sich aus dem Prinzip der Prämienregelung selbst. Die Datenerhebung und -nutzung dient der Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen sowie der Abrechnung des Tarifes.
4. Bei der Speicherung von versichertenbezogenen Daten handelt es sich um alle für die Teilnahme am Wahltarif erforderlichen Angaben.
5. Die im Rahmen des Wahltarifs erhobenen Daten werden zwecks Prüfung auf Plausibilität mit den sonstigen versichertenbezogenen Daten abgeglichen.
6. Mit seiner Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung willigt der Versicherte in diese Speicherung und Nutzung der Daten ein.
7. Wird die Einwilligung durch den Versicherten nicht erteilt, ist die Teilnahme am Wahltarif ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift

Antragsprüfung durch die BKK ZF & Partner

Voraussetzung geprüft	Beginn der Bindungsfrist	Ende der Bindungsfrist	EDV erfasst	Mitglied informiert am: